



SATZUNG

I. Aufgaben des Vereins

- § 1 Der Förderkreis Staudinger-Gesamtschule (e.V.) mit Sitz in Freiburg/Brsg. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Staudinger-Gesamtschule als Lernort und Lebensraum mit den Leitziele: partnerschaftlich, selbstverantwortlich, integrativ. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mitgliedern des Vereins darf vom Verein als Aufwandsvergütung für besondere nebenberufliche gemeinnützige Tätigkeiten ein steuerfreier Betrag im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsvergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person bzw. Körperschaft sein.
 - Die Aufnahme in den Verein bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
 - Als Mitglied kann auf Beschluss in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; ebenso bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
 - Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
 - Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum des Beschlussfassung, bei einem zurück gewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
 - Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - Schüler / Schülerinnen, die dem Gesamtvorstand angehören, sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

Die MV findet einmal im Jahr statt und muss durch schriftliche Einladung 14 Tage vorher einberufen werden. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.1 Aufgaben der MV

1. Entscheidung über Programm und Arbeit des Vereins
2. Satzungsänderungen
3. Festlegung des Mitgliedsbeitrags
4. Genehmigung der Jahres- und Rechenschaftsberichts
5. Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Auflösung des Vereins

§ 9.2 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9.3 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen.

Ein geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.

Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 9.4 Anträge

Anträge und Anregungen sind der/dem Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

§ 9.5 Protokoll

Die Beschlüsse der MV werden im Protokoll festgehalten und vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes (wie im Sinne des § 11 dieser Satzung) unterschrieben.

§ 10 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern.
- Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- Die drei Schulgruppen Kollegium, Schülerschaft, Elternschaft können der MV je eine Person zur Wahl in den Gesamtvorstand vorschlagen.
- Der Gesamtvorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- § 11 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens einem/einer Stellvertreterin.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Er wird vom Gesamtvorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Die Auflösung des Vereins geschieht nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein Jugendbegegnungsstätte Freiburg-Haslach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Um dies zu gewährleisten, muss der Vorstand vor Ausführung des Beschlusses die Einwilligung des Finanzamtes einholen.